



# Gemeindeamt Schleißheim

A-4600 Schleißheim, Dorfstraße 14, Pol. Bezirk Wels-Land  
e-mail: [gemeinde@schleissheim.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@schleissheim.ooe.gv.at), [www.schleissheim.at](http://www.schleissheim.at)  
Tel. 07242/42420-0, Fax DW 6, DVR 0457108, UID ATU23480604

Zahl: 817

## Leichenhallengebührenordnung

### VERORDNUNG

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, wird verordnet:

#### § 1

##### Gebührenpflicht

(1) Für die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) für die Aufbahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen	€ 93,- (bisher 90,-)
für jeden weiteren Tag	€ 31,- (bisher 30,-)
b) für die Benützung des Kühlraumes pro Tag	€ 31,- (bisher 30,-)
c) für die Benützung der Aufbahrungshalle pro Tag	€ 31,- (bisher 30,-)

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn es sich um eine Leiche einer Person unter 15 Jahren handelt.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

(1) Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:

- a) jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle in Auftrag geben und
- b) die Bestattungspflichtigen nach § 15 Abs. 2, 4 und 5 des O.ö. Leichenbestattungsgesetzes, LGBl. 40/1985 idF LGBl. 84/1993 und 59/1995.

Durch die Gebührenpflicht nach Abs. 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

### § 3

#### Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle. Die Gebühren sind sodann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

### § 4

#### Inkrafttreten

Die Leichenhallengebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung (beschlossen am 12. Dezember 2024, wirksam am 01.01.2025) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Johann Knoll', written in a cursive style.

Mag. Johann Knoll

**Angeschlagen am:**  
**Abgenommen am:**